

Betreff: Wiederaufnahme der Angebote in Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren ab 11.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Niedersächsischen Landesregierung beschlossenen weiteren Lockerungen der Schutzmaßnahmen ermöglichen die grundsätzliche Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes in den Einrichtungen der Jugendberufshilfe.

Die [Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020](#) regelt die Wiederöffnung für den Präsenzbetrieb

- der Schülerinnen und Schüler aus dem berufsbildenden Bereich (SiJu) in § 1 Satz 3,
- der Jugendwerkstätten als Bildungsangebote von Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich in § 2h,
- sowie in § 3 Nr. 20 der Pro-Aktiv-Centren als Soziale Hilfen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.

Einhaltung von Abstands- und Hygiene-Regeln

Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes in allen Einrichtungen der Jugendberufshilfe ist gemäß § 2 der Verordnung die Sicherstellung der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln.

Auch muss zwingend sichergestellt sein, dass Teilnehmende mit Krankheitszeichen in jedem Fall zu Hause bleiben und somit nicht im direkten Kontakt betreut werden.

Hygiene- und Schutzkonzept

Für die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes muss von den Einrichtungen ein individuelles, auf Ihre Einrichtung zugeschnittenes Hygiene- und Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

Ein solches Konzept sollte geeignete Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden, aber selbstverständlich auch der Mitarbeitenden in den Einrichtungen umfassen.

In diesem Hygienekonzept sind Fragen des Abstandes von Personen in der Einrichtung, zu Raumhygiene und Hygiene im Sanitärbereichen, Wegführung etc. zu regeln.

Zusätzlich kann auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen werden.

Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen Gegebenheiten in den Einrichtungen vor Ort können diese Maßnahmen und Konzepte (abgesehen von üblichen Abstands- und Hygieneregeln) voneinander abweichen.

Für Jugendwerkstätten mit hauswirtschaftlichen Qualifizierungsbereichen sollte das Hygiene- und Schutzkonzept insbesondere auch die Vorgänge und Abläufe in diesen Bereichen regeln (beispielsweise, wie die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten unter Sicherstellung der Abstandsregeln ermöglicht werden kann). Auch gelten für Frisör- und Kosmetikbereiche die entsprechenden Regelungen der oben angegebenen Verordnung.

Informationen zum Infektionsschutz finden Sie im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html> sowie auf den Seiten zum Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona für Schulen unter <https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/?id=2357>.

Im Hinblick auf die Durchführung von Fachpraktischem Unterricht können Sie sich auch an den Handlungsempfehlungen für die Durchführung des Fachpraktischen Unterrichts an Berufsbildenden Schulen orientieren:
https://www.mk.niedersachsen.de/download/155099/Erlass_Handlungsempfehlungen_fuer_die_Durchfuehrung_des_Fachpraxisunterrichts.pdf.pdf

Die Hygiene- und Schutzkonzepte müssen in schriftlicher Form vorliegen. Eine Vorlage bei der der NBank ist nicht erforderlich, allerdings sollten sie bei Bedarf einsehbar sein.

Berücksichtigung von besonders gefährdeten Personen bei Mitarbeitenden und Teilnehmenden

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Selbstverständlich gilt es, entsprechende Mitarbeitende sowie auch Teilnehmende besonders zu schützen. Inwieweit der Einsatz von betroffenen Mitarbeitenden bzw. die Betreuung entsprechender Teilnehmender in Ihrer Einrichtung möglich ist, ist unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes dieser Personen individuell zu regeln.

Kontaktdaten der Teilnehmenden

Es ist sicherzustellen, dass die in Ihren Einrichtungen verzeichneten Kontaktdaten der betreuten Teilnehmenden aktuell sind und den Vorgaben des § 10c der oben genannten Verordnung entsprechen. Wir gehen davon aus, dass Sie diese Daten ohnehin für das Monitoring erheben, ggf. muss eine Telefonnummer nacherfasst werden. Allerdings ist hier das Einverständnis der Teilnehmenden zur Erhebung / Speicherung zu diesem Zweck gesondert einzuholen.

Reduzierung der Anzahl zeitgleich betreuter Teilnehmender in Jugendwerkstätten

Sollten es die räumlichen Bedingungen in Ihrer Einrichtung erforderlich machen, dass die Zahlen der gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden zur Wahrung der notwendigen Abstandregelungen reduziert werden muss, ist eine Betreuung der Teilnehmenden im Schichtbetrieb umzusetzen. Dabei kann ein Wechsel der Teilnehmendengruppen beispielsweise zwischen Vormittag und Nachmittag, tageweise oder wochenweise erfolgen.

Abstimmung zur Weiterführung von sog. 45er-Maßnahmen

Sofern Sie als Träger einer Jugendwerkstatt ergänzend zur Landes- und ESF-Förderung Aktivierungsmaßnahmen nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III durchführen, informieren Sie bitte das REZ und Ihr örtliches Jobcenter über den Termin, wann und wie Sie den Präsenzbetrieb wieder aufnehmen.

Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes

Die Erarbeitung und Umsetzung des oben genannten Hygiene- und Schutzkonzeptes sowie die Wiederaufnahme der Betreuung der Teilnehmenden im Präsenzbetrieb sollten bis zum 25.05.2020 erfolgen. Ein Präsenzbetrieb ist ab sofort wieder zulässig.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen für Ihr Engagement, das vielfach hohe Maß an Kreativität und den trotz der außergewöhnlichen und zum Teil widrigen Umstände erreichten Erfolg in den vergangenen Wochen auch im Namen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung danken.

Bei Fragen stehen wir Ihnen nach wie vor telefonisch und per E-Mail für gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jugendberufshilfe

NBank
Günther-Wagner-Allee 12 - 16
30177 Hannover